



Aufgrund von Art. 108, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 BayHIG und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziele

¹Die geplante hochschulische Pflegeausbildung an der KSH verfolgt die Ausbildungsziele gemäß § 37 PflBG. ²Die Studierenden werden zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen befähigt. ³Mit dem dualen Studium werden die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 PflBG in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik vermittelt. ⁴Zusätzlich werden die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik in den Bereichen diabetische Stoffwechselerkrankungen, chronische Wunden und Demenz vermittelt.

§ 3 Praxiseinrichtungen

¹Der Bachelorstudiengang wird in Kooperation mit Trägern des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung angeboten. ²Gem. § 38 Abs. 4 PflBG trägt die Hochschule die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen. ³Sie schließt Kooperationsverträge mit den Trägern des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung nach § 38a, um die Durchführung der Praxiseinsätze sicherzustellen (§ 31 Abs. 1 PflAPrV, § 38 Abs. 4 Satz 2 PflBG). ⁴Die Hochschule stellt sicher, dass die Praxiseinsätze gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) gewährleistet sind. ⁵Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung übernimmt gem. § 38 a PflBG auf Grundlage des mit der Hochschule getroffenen Kooperationsvertrags die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Praxiseinsätze. ⁶Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung schließt hierzu Verträge gem. § 38 b PflBG mit den Studienbewerber/innen. ⁷Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung prüft vor Abschluss des Vertrages nach

§ 38 b PflBG die gesundheitliche Eignung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers für das Pflegestudium sowie die Zuverlässigkeit für die Durchführung des Pflegestudiums anhand des erweiterten Führungszeugnisses der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.

§ 4 Praxiseinsätze

¹Die praktischen Studieninhalte sind von der Hochschule inhaltlich bestimmte und betreute Studienabschnitte. ²Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte der Praxiseinsätze sowie der Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus allen Modulen Praxiseinsatz. ³Umfang, Inhalt, Ziele der Praxiseinsätze sind im Modulhandbuch beschrieben. ⁴Praxiseinsätze sind auf der Grundlage des § 30 und § 31 des PflAPrV in den Semestern 1-7 in den Praxiseinsatzmodulen P1-P7 vorgesehen. ⁵Die Praxiseinsätze unterliegen den Regelungen im Gesetz für die Pflegeberufe (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (PflAPrV). ⁶Die Module Praxiseinsatz können sich aus mehreren Praxiseinsätzen zusammensetzen. ⁷Zudem ist eine dem Studiengang entsprechende und angeleitete praktische Tätigkeit in der Versorgung von zu pflegenden Menschen im Umfang von 200 Stunden auf der Grundlage der §§ 30, 31 PflAPrV bis zum Ende des Studiums nachzuweisen.

§ 5 Qualifikationsvoraussetzung

¹Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Pflege ist eröffnet, wenn die Qualifikation für ein Studium gemäß dem BayHIG und der Qualifikationsverordnung (QualV) nachgewiesen wurde. ²Darüber hinaus hat die Studienbewerberin/ der Studienbewerber, die/der ihre/seine Hochschulzugangsberechtigung bzw. ersten Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben hat, die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Niveau B2) nachzuweisen.

§ 6 Immatrikulationsversagungsgründe und Exmatrikulationsgründe

¹Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin keinen Vertrag zur akademischen Pflegeausbildung im Sinne des § 38 b PflBG zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorlegt. ²Studierendende können exmatrikuliert werden, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs Pflege nicht mehr möglich ist, weil ein Vertrag zur akademischen Pflegeausbildung im Sinne des § 38 b PflBG nicht mehr vorliegt und ein neuer Vertrag für die ordnungsgemäße Fortsetzung bzw. Durchführung des Studiums auch nicht mehr rechtzeitig geschlossen werden kann.

§ 7 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Gem. § 38 Abs. 1 Satz 2 PflBG ist das Pflegestudium ein duales Studium und umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an der Hochschule sowie Praxiseinsätze in

Einrichtungen nach § 7 PflBG.

- (3) Der Beginn des Bachelorstudienganges ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

§ 8 Lehrangebotsplan

- (1) ¹Die Fakultät Gesundheit und Pflege erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Lehrangebotsplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Lehrangebotsplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters.
- (2) ¹Der Lehrangebotsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte sowie die Unterrichtssprache. ²Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 9 Module und Prüfungen

Die Module, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, sowie die Form der Prüfungen sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung dargestellt.

§ 10 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. ²Prüfungsleistungen werden erbracht insbesondere durch:
- Fallbesprechung:
Vorbereitung einer Fallvignette anhand einer Pflegesituation aus dem Praxiseinsatz (4-6 Seiten), Abgabe bei Lehrperson 1 Woche vor Vorstellung in der Gruppe; Vorstellung des Falles/der Situation (15 Minuten); anschließend in Gruppe Analyse, Diskussion und gemeinsame Reflexion (45-60 Minuten).
 - Hausarbeiten:
Schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit längstens ab Ausgabe bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters; die genauen Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
 - Klausur:
Schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; die Prüfung wird unter Aufsicht in den von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt. Dauer: 60 bis 90 Minuten.
 - Mündliche Prüfung:
Einzel- oder Gruppenprüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Dauer: 15 bis 20 Minuten pro Person.
 - Portfolio Prüfung:
Schriftliche Ausarbeitung zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Modul unter Bezugnahme auf die aus den Lehrveranstaltungen zusammengestellten Arbeitsergebnisse,

Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Umfang: 10 bis 20 Seiten. Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen ab Ausgabe des Themas, längstens bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Kann alternativ auch in Form eines e-Portfolios durchgeführt werden.

- **Präsentation plus Bericht:**
Mündliche Vorstellung eines im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegten Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit in Einzel- oder Gruppenprüfung inkl. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung. Umfang: 5 bis 10 Seiten pro Person. Dauer: 10 bis 20 Minuten pro Person.
Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen nach Ausgabe des Themas. Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- **Projektpräsentation plus Bericht:**
Durchführung und mündliche Vorstellung (im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit) eines Studien- oder Forschungsprojektes, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt (Projektbericht). Umfang: 3 bis 10 Seiten pro Person. Dauer der mündlichen Vorstellung: 10 bis 15 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: mind. 8 Wochen ab Ausgabe des Themas, längstens bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- **Referate:**
Themenbezogener mündlicher Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit in Einzel- oder Gruppenprüfung, inkl. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung; Dauer: 15-45 Minuten pro Person; Ausarbeitungsumfang 4 bis 6 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit mindestens 2 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- **Reflexionsbericht:**
Schriftliche Reflexion und Bewertung von Inhalten. Bearbeitungszeit: 2-4 Wochen.
- **Seminargestaltung plus Präsentation:**
Inhaltliche Gestaltung einer Seminareinheit, wobei in der entsprechenden Seminareinheit eine maximal 20-minütige Präsentation gehalten werden muss.
- **Studienaufgabe:**
Schriftliche Studienleistung zu Aufgaben, Themen und Problemen (5-10 Seiten); Ausgabe und Abgabe erfolgen über das Lernmanagementsystem der Hochschule; Nachweis des Verständnisses der Aufgaben, deren wissenschaftliche Bearbeitung sowie Einordnung in wissenschaftliche Zusammenhänge und praktische Anwendungsbezüge. Bearbeitungszeit: 4-6 Wochen.
- **Praktische Prüfung:**
Bearbeitung authentischer und/oder realitätsnaher, simulierter Aufgabenstellungen aus der beruflichen Praxis unmittelbar in der klinischen Praxis oder einem Simulations- und Skillslabor inklusive Praktikumsbericht (5-10 Seiten); Dauer: gemäß Aufgabenstellung.
- **OSCE-Prüfung (= Objective Structured Clinical Examination):**
Planung, Durchführung und Evaluation einer realitätsnahen Simulation oder einer realen beruflichen Situation auf wissenschaftlicher Basis um Handlungs- und Reflexionskompetenzen

sichtbar zu machen; Dauer: 1-2 Stunden

- (2) Die Bewertung der Prüfungen erfolgt immer in Einzelnoten.
- (3) Die Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Lehrangebotsplan.

§ 11 Besondere Prüfungsregelungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muss die Prüfung in den Modulen 1.2, 1.3, 1.5 und 2.4 erstmals angetreten werden.
- (2) Bis zum Ende des 4. Fachsemesters muss die Prüfung in den Modulen 1.1 und 1.2 erfolgreich abgeschlossen werden.
- (3) Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 und 2 hat das das endgültige Nichtbestehen noch nicht erbrachter Prüfungsleistungen zur Folge (gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 APrO) und es erfolgt eine Exmatrikulation. § 12 Abs. 5 APrO bleibt unberührt.
- (4) Eine „mit Erfolg bestanden“ bewertete Beurteilung durch die Praxisbegleitung sowie die Bestätigung der Praxiseinrichtung über die in den Praxiseinsätzen abgeleisteten Stunden sind Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen der einzelnen Module Praxiseinsatz.
- (5) Die Modulprüfungen in den Modulen P1, P2, P3, P4, P5, P7 werden als „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

§ 12 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“, „Pflegefachmann“ oder „Pflegefachperson“

- (1) Die theoretischen und praktischen Studienmodule der Semester 1-7 umfassen die nach § 30 Abs. 2 PflAPrV für die Prüfungszulassung erforderlichen Stunden.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 2 PflBG kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau, Pflegefachmann oder Pflegefachperson durch die Regierung von Oberbayern erteilt werden (§ 1 Abs. 1 PflBG, § 64 a Abs. 1 PflBG).

§ 13 Eintritt Studienabschnitt II

Zum Eintritt in den Studienabschnitt II ist berechtigt, wer die Leistungen aus dem Studienabschnitt I erbracht hat, bzw. mindestens 45 ECTS aus dem Studienabschnitt I nachweisen kann und die „mit Erfolg bestanden“ bewerteten Beurteilungen der Praxisbegleitung sowie die Bestätigung der Praxiseinrichtung über die in den Praxiseinsätzen abgeleisteten Stunden vorliegen.

§ 14 Eintritt Studienabschnitt III

Zum Eintritt in den Studienabschnitt III ist berechtigt, wer die Leistungen aus den Studienabschnitten I und II erbracht hat, bzw. mindestens 120 ECTS aus dem Studienabschnitt I und II nachweisen kann, wobei 45 ECTS aus den Modulen Praxiseinsatz erworben sein müssen.

§ 15 Teilnahmepflicht an Lehrveranstaltungen

¹Für die Module 1.5, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.2, 3.3, 4.3, 4.4, 5.1, 6.1, 6.3 besteht eine Teilnahmepflicht der Studierenden an den Lehrveranstaltungen mit Skills- und Simulationstrainings. ²Im Falle einer Teilnahmepflicht ist eine Teilnahme an mindestens 80% der Lehrveranstaltung erforderlich; die/der jeweilige Lehrende führt eine Anwesenheitsliste. ³Wird die Mindestteilnahmepflicht von 80% nicht erreicht, so hat die/der Studierende nach Wahl der/des jeweiligen Lehrenden die fehlenden Veranstaltungen nachzuholen oder eine Ersatzleistung in Form einer OSCE-Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit gemäß § 10 Abs. 1 mit Bezug zur versäumten Lehrveranstaltung zu erbringen.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer 60 ECTS aus dem Studienabschnitt I und die Anforderungen aus § 14 erfüllt.
- (2) Der Nachweis ist mit der Anmeldung des Themas der Bachelorarbeit zu erbringen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenausgabe bis zur Abgabe, beträgt 16 Wochen. ²Auf Antrag kann die Prüfungskommission aus Gründen gemäß § 12 Abs. 5 APfO die Abgabefrist im Einvernehmen mit dem/der Aufgabensteller/-in um maximal vier Wochen verlängern. ³Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

¹Prüfungsleistungen, die nicht bestanden oder mit der Note „mangelhaft“, „ungenügend“ oder „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Jede Prüfungsleistung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, kann nur einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat (§ 39 Abs. 3 PflAPrV). ³§ 39 PflAPrV gilt entsprechend. ⁴Gemäß § 39 Abs. 3 PflAPrV i.V.m. § 19 Abs. 4 PflAPrV darf eine zu prüfende Person, die alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 PflAPrV, den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen hat, nur zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden, wenn sie an einer zusätzlichen Ausbildung teilgenommen hat. ⁵Es ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises erforderlich.

§ 18 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt, oder die Modulprüfung mit Erfolg abgelegt wurde und dadurch insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) Besteht eine Prüfung aus Teilprüfungen, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ oder mit Erfolg abgelegt worden sein. Das Nichtbestehen einer Teilprüfung führt zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Die in § 15 Satz 1 genannten Module bestehen aus Teilprüfungen.
- (3) Soweit bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen oder bei der Anrechnung von

außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kenntnisse oder Leistungen die Anrechnung einer Note nicht möglich ist, wird das Modul als „mit Erfolg abgelegt“ bewertet (§ 11 Abs. 2 Satz 4 APrO).

- (4) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses der Bachelor-Prüfung werden die Endnoten der Module gemäß der Anzahl der jeweiligen ECTS der Module gewichtet.
- (5) Die Praxiseinsatzmodule P1, P2, P3, P4, P5, P7 werden zur Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht herangezogen und entsprechend § 11 Abs.2 Satz 4 APrO als „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

§ 19 Prüfungskommission

Für den Bachelorstudiengang Pflege ist die Prüfungskommission München zuständig.

§ 20 Zulassung zur Prüfung

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheiden auf Antrag der oder des Studierenden und gemäß der Studien- und Prüfungsordnung über die Zulassung zur staatlichen Prüfung (§ 34 PflAPrV).

§ 21 Staatliche Prüfung

- (1) ¹Bestandteil des Studiums ist die staatliche Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (§ 32 PflAPrV) in der jeweils gültigen Fassung. ²Für den mündlichen und schriftlichen Teil der Prüfung in den Modulen 5.3, 6.1, 6.2, 6.3, 7.1 und 7.2 gelten die Regelungen in § 35 und § 36 des PflAPrV entsprechend. ³Für den praktischen Teil der Prüfung in den Modulen P6 und P6 H oder P7 H gelten die Regelungen in § 37 PflAPrV. ⁴Im Übrigen richtet sich die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen des PflBG und der PflAPrV.
- (2) Für die Module 5.3, 6.1, 6.2, 6.3, 7.1 und 7.2 sowie für die Module Praxiseinsatz P6 und P6 H oder P7 H gilt die Benotung gemäß § 17 PflAPrV („sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“, „ungenügend“) entsprechend.
- (3) An jeder Hochschule, die die hochschulische Pflegeausbildung anbietet, wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des PflBG zuständig ist (§ 33 Abs. 1 Satz 1 PflAPrV).
- (4) Der Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung setzt sich entsprechend § 33 PflAPrV aus folgenden Personen zusammen:
 - 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
 - 2. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Hochschule,
 - 3. mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der an der Hochschule für das Fach berufen ist und eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen sowie
 - 4. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.
 - 5. Für die Prüfung der Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen

Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten durch hochschulisch ausgebildete Pflegefachkräfte nach § 37 Absatz 2 Satz 2 des PflBG müssen dem Prüfungsausschuss zusätzlich zwei ärztliche Fachprüferinnen oder Fachprüfer angehören.
Des Weiteren ist § 33 PflAPrV zu beachten.

§ 22 Akademischer Grad

- (1) Das Studium schließt mit der Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B.Sc.)“ ab.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde, über die erbrachten Prüfungsleistungen ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2020 in Kraft.

Anlage 1: Modulplan

Modulplan ab Wintersemester 26/27

1. Studienabschnitt		2. Studienabschnitt			3. Studienabschnitt	
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
1.1 Einführung in den Pflegeberuf (4 ECTS)	2.1 Sozialwissenschaftliche Grundlagen (5 ECTS)	3.1 (S) Pflege in Akutsituationen I (6 ECTS)	4.1. Pflegeforschung und Evidence-based Nursing (5 ECTS)	5.1 (S) Onkologische Pflege und Palliative Care (5 ECTS)	6.1 (S) Pflege von Menschen mit chronischen Erkrankungen, Rehabilitationsbedarf oder Behinderung (5 ECTS)	7.1 Forschungsanwendung, Ethik und Praxisentwicklung (5 ECTS)
1.2 Pflegewissenschaftliche Grundlagen (5 ECTS)	2.2 (S) Patient:innen- und Familienedukation (5 ECTS)	3.2 (S) Pflege im Alter (5 ECTS)	4.2 Ethik und Recht (5 ECTS)	5.2 Gesundheitssystem, Gesundheitspolitik und pflegerische Versorgungssettings (5 ECTS)	6.2 (S) Versorgungs- und Steuerungsinstrumente im interprofessionellen Kontext (5 ECTS)	7.2 Implementierung erweiterter heilkundlicher Aufgaben in der Pflege (3 ECTS)
1.3 Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen (6 ECTS)	2.3 (S) Pflegetheorien, pflegerische Diagnostik und Klassifikationssysteme (5 ECTS)	3.3 (S) Pädiatrische Pflege und Familiengesundheit (5 ECTS)	4.3 (S) Psychiatrische Pflege (5 ECTS)	5.3 Erweiterte heilkundliche Aufgaben in der Pflege (EHKA) (6 ECTS)	6.3 (S) Pflege in Akutsituationen II (5 ECTS)	7.3. Bachelor-Thesis (12 ECTS)
1.4 Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen (5 ECTS)	2.4 (S) Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis II (5 ECTS)	3.4. Pflege im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen (5 ECTS)	4.4 (S) Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis III (5 ECTS)			
1.5 (S) Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis I (5 ECTS)		3.5 Pflegequalität, Qualitätssicherung und Sicherheit der Pflegeempfänger:innen (3 ECTS)				
P1. Praxiseinsatz (7 ECTS)	P2. Praxiseinsatz (8 ECTS)	P3. Praxiseinsatz (5 ECTS)	P4. Praxiseinsatz (12 ECTS)	P5. Praxiseinsatz (13 ECTS)	P6. Praxiseinsatz P6 H (15 ECTS)	P7. Praxiseinsatz (+ P7 H optional, falls P6 H nicht absolviert) (10 ECTS)
32 ECTS	28 ECTS	29 ECTS	32 ECTS	29 ECTS	30 ECTS	30 ECTS

Theoriemodule: 140 ECTS

Praxismodule: 70 ECTS

= 210 ECTS

(S): In diesem Modul ist ein Anteil an Lehre im Simulations- und Skillslabor integriert

EHKA: erweiterte heilkundliche Aufgaben

P: Praxismodul

Anlage 2: Prüfungsformen

Modulnr	Name	Prüfungsart (immer als ODER zu verstehen)
1.1	Einführung in den Pflegeberuf	✓ Hausarbeit ✓ Klausur ✓ Mündliche Prüfung
1.2	Pflegewissenschaftliche Grundlagen	✓ Hausarbeit ✓ Portfolio
1.3	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen	✓ Klausur ✓ Mündliche Prüfung
1.4	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	✓ Hausarbeit ✓ Klausur
1.5 (S)	Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis I	✓ Klausur
2.1	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	✓ Hausarbeit ✓ Präsentation plus Bericht ✓ Reflexionsbericht
2.2 (S)	Patient*innen- und Familienedukation	✓ Hausarbeit ✓ Klausur ✓ Präsentation
2.3 (S)	Pflegetheorien, pflegerische Diagnostik und Klassifikationssysteme	✓ Hausarbeit ✓ Portfolio ✓ Referat
2.4 (S)	Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis II	✓ Klausur
3.1 (S)	Pflege in Akutsituationen I	✓ Klausur
3.2 (S)	Pflege im Alter	✓ Klausur ✓ Portfolio
3.3 (S)	Pädiatrische Pflege und Familiengesundheit	✓ Hausarbeit ✓ Klausur
3.4	Pflege im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen	✓ Klausur ✓ Präsentation ✓ Referat
3.5	Pflegequalität, Qualitätssicherung und Sicherheit der versorgten Personen	✓ Klausur ✓ Referat ✓ Portfolio
4.1	Pflegeforschung und Evidence based nursing	✓ Postererstellung ✓ Portfolio ✓ Präsentation
4.2	Ethik und Recht	✓ Klausur ✓ Mündliche Prüfung ✓ Referat
4.3 S	Psychiatrische Pflege	✓ Hausarbeit ✓ Klausur
4.4 S	Wissensbasierte Grundlagen III	✓ Studienaufgabe ✓ Portfolio
5.1	Onkologische Pflege und Palliative Care	✓ Hausarbeit ✓ Klausur ✓ Portfolio
5.2	Gesundheitssystem, Gesundheitspolitik und pflegerische Versorgungssettings	✓ Hausarbeit ✓ Klausur ✓ Mündliche Prüfung
5.3	Erweiterte Heilkundliche Aufgaben in der Pflege - Vertiefung	✓ Klausur ✓ Portfolio ✓ Schriftliches Staatsexamen
5.4	Gesundheitssystem, Gesundheitspolitik und pflegerische Versorgungssettings	✓ Hausarbeit ✓ Klausur ✓ Mündliche Prüfung
6.1	Pflege von Menschen mit chronischen Erkrankungen, Rehabilitationsbedarf oder Behinderung	✓ Klausur ✓ Portfolio ✓ Schriftliches Staatsexamen
6.2	Versorgungs- und Steuerungsinstrument im interprofessionellen Kontext	✓ Klausur ✓ Portfolio ✓ Schriftliches Staatsexamen
6.3	Pflege in Akutsituationen II	✓ Klausur

Modulnr	Name	Prüfungsart (immer als ODER zu verstehen)
		✓ Schriftliches Staatsexamen
7.1	Forschungsanwendung, Ethik und Praxisentwicklung	✓ Mündliche Prüfung (staatliche Prüfung) ✓ Präsentation plus Bericht ✓ Projektpräsentation plus Bericht
7.2	Implementierung erweiterter heilkundlicher Aufgaben in der Pflege	✓ Mündliche Prüfung (staatliche Prüfung)
7.3	Bachelor Thesis	✓ Bachelorarbeit
P1	Klinische Pflegekompetenz 1	✓ Praktische Prüfung
P2	Klinische Pflegekompetenz 2	✓ OSCE
P3	Klinische Pflegekompetenz 3	✓ Fallbesprechung
P4	Klinische Pflegekompetenz 4	✓ Praktische Prüfung
P5	Klinische Pflegekompetenz 5	✓ OSCE
P6	Klinische Pflegekompetenz 6	✓ Praktische Prüfung; staatliche praktische Prüfung
P6 H	Erweiterte heilkundliche Aufgaben - Praxiseinsatz	✓ staatliche praktische Prüfung
P7	Klinische Pflegekompetenz 7; Anleitungssituationen	✓ Fallbesprechung
P7 H	Erweiterte heilkundliche Aufgaben - Praxiseinsatz	✓ staatliche praktische Prüfung

**Studien- und Prüfungsordnung der
Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München
für den Bachelorstudiengang Pflege
vom 03.08.2021
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom TT.MM.JJJJ**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 19.12.2019 und vom 19.11.2020 und vom 15.04.2021
und
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 20.02.2020 und vom 15.07.2021 und der Genehmigung des Stiftungsvorstandes der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 17.02.2021
und
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 13.07.2020
und
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 21.04.2021

München, 03.08.2021

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank Präsi-
dent

Diese Satzung wurde am 03.08.2021 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.08.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 03.08.2021.